



Kompaktinformation

SACHGEBIET

HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V als Anlage 33 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung für Ärzte, die gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids die Genehmigung zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung besitzen (§ 4 Abs.1) oder
- ▶ für Fachärzte der Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie und Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Nachweisen (§ 4 Abs.2) über
 - eine mindestens 16-stündige Hospitation in einer ambulanten oder stationären Einrichtung zur Betreuung von HIV-/Aids-Patienten
 - fachliche Kompetenz durch Präsenz bei der Behandlung von mindestens 15 Patienten mit HIV/Aids und/oder mit Präexpositionsprophylaxe (PrEP) im Rahmen der bisherigen Tätigkeit oder durch Hospitation
 - 8 Fortbildungspunkte im Bereich „HIV/Aids“ und sexuell übertragbaren Infektionen innerhalb eines Jahres vor Antragstellung

Die ambulante Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-Patienten muss unter Leitung eines Arztes stehen, der über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 verfügt.

In einer stationären Einrichtung müssen innerhalb eines Jahres regelmäßig durchschnittlich mindestens 50 HIV-/Aids-Patienten pro Quartal medizinisch betreut werden.

- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 01920 bis 01922 des EBM
- ▶ auf Antrag

SACHGEBIET

HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Anspruch auf die Behandlung haben Versicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

zu Versicherten mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko zählen folgende Personen:

- Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben oder Transgender-Personen mit der Angabe von analem Geschlechtsverkehr ohne Kondom innerhalb der letzten 3 bis 6 Monate und/oder voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten bzw. einer stattgehabten sexuell übertragbaren Infektion in den letzten 12 Monaten
- serodiskordante Konstellationen mit einer/einem virämisch HIV-positiven Partner/in ohne antiretrovirale Therapie (ART), einer nicht suppressiven ART oder in der Anfangsphase einer ART (HIV-RNA, die nicht schon 6 Monate unter 200 RNA-Kopien/ml liegt)
- nach individueller und situativer Risikoprüfung drogeninjizierende Personen ohne Gebrauch steriler Injektionsmaterialien
- nach individueller und situativer Risikoprüfung Personen mit Geschlechtsverkehr ohne Kondom mit einer/einem Partner/in, bei der/dem eine undiagnostizierte HIV-Infektion wahrscheinlich ist (z. B. einem/einer Partner/in aus Hochprävalenzländern oder mit risikoreichen Sexualpraktiken)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ keine Nachweispflicht für Ärzte mit Genehmigung zur spezialisierten Versorgung von HIV/Aids-Patienten
- ▶ zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung sind von teilnehmenden Ärzten nach § 4 Abs. 2 gegenüber der KVT nachzuweisen:
 - die selbständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 10 Personen mit PrEP mit Beginn der Genehmigungserteilung
 - 8 Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids und PrEP, 4 davon durch präsenzpflichtige Maßnahmen
- ▶ Antragsprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Beate Reichenbacher**
Telefon: 03643 559-716